

**Interpellation Fraktion GB/JA! (Seraina Patzen/Eva Krattiger JA!): Grundrechte in der Corona-Krise so weit wie möglich garantieren!**

In einem Interview vom 7. Mai 2020 mit dem Bund sowie in der BZ kündigte Gemeinderat Reto Nause Nulltoleranz gegenüber Demonstrierenden an. Begründet wird dies mit dem derzeit bestehenden Versammlungsverbot, das keine Ermessungsspielräume zulasse. Gemäss Rechtsexpert\*innen bestünde aber durchaus Spielraum bei der Tolerierung von Kundgebungen.

Dass Einzelpersonen mit Plakaten verhaftet werden, lässt sich nicht mit dem Versammlungsverbot rechtfertigen. Und Aussagen von Reto Nause wie «verhältnismässig ist momentan halt, dass nicht immer gleich der Wasserwerfer auffährt.» sind aus unserer Sicht einfach untragbar.

Dass die Versammlungsfreiheit im Moment aufgrund der Schutzmassnahmen gegen Corona eingeschränkt ist, ist nachvollziehbar. Gleichzeitig muss der Gemeinderat in der jetzigen Zeit alles daran setzen, dass die Grundrechte soweit wie möglich wahrgenommen werden können. Dies bedeutet, dass Protestformen, die die Hygiene- und Abstandsregeln respektieren, toleriert werden müssen. Der Gesamtgemeinderat hat am Mittwoch, 13. Mai 2020, in einer Medienmitteilung mitgeteilt, dass die Polizei beauftragt wurde, jegliche Kundgebungen «im Rahmen der Verhältnismässigkeit» zu verhindern. Was dies genau bedeutet, ist unklar.

Weiter stellen sich aufgrund des augenscheinlich sehr unterschiedlichen Vorgehens gegen die Lockdown-Gegner\*innen an den Kundgebungen auf dem Bundesplatz am 2. und 9. Mai einerseits und gegen die 1.-Mai-Demonstrierenden in der Innenstadt und Klimaaktivist\*innen am 5. Mai auf dem BernExpo-Gelände andererseits Fragen zur Gleichbehandlung von Demonstrationen mit unterschiedlichen politischen Hintergründen.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat sich der Gemeinderat damit auseinandergesetzt, welche Spielräume die Verordnungen des Bundes und des Kantons hinsichtlich der Tolerierung von Kundgebungen bieten?
2. Wieso kommt der Gemeinderat anders als viele Rechtsexpert\*innen und Stadtregierungen zum Schluss, dass auch bei der strikten Einhaltung von Hygienemassnahmen keine Kundgebungen möglich sind?
3. Was bedeutet es, dass Kundgebungen «im Rahmen der Verhältnismässigkeit» verhindert werden sollen?
4. Hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Polizei auch weiterhin gegen Einzelpersonen mit Plakaten und andere kleine Protestaktionen vorgehen soll?
5. Wurde die Strategie zum Umgang mit den genannten Demonstrationen im Gesamtgemeinderat in jedem einzelnen Fall besprochen?
6. Wie viele Teilnehmende wurden jeweils von der Polizei aktiv weggewiesen, von wie vielen Teilnehmenden wurden jeweils die Personalien aufgenommen und wie viele Teilnehmende wurden jeweils angezeigt?
7. Worauf führt der Gemeinderat die Ungleichbehandlungen bei den verschiedenen Demonstrationen zurück?

Bern, 14. Mai 2020

*Erstunterzeichnende: Seraina Patzen, Eva Krattiger*

*Mitunterzeichnende: Sarah Rubin, Regula Bühlmann, Lea Bill, Franziska Grossenbacher, Seraphine Iseli, Katharina Gallizzi, Rahel Ruch, Ursina Anderegg*

## Antwort des Gemeinderats

Mit den Vorgaben des Bundes vom 16. März 2020 wurden sämtliche Demonstrationen verboten. Gesetzlich war dieses Verbot in Artikel 6 der inzwischen aufgehobenen Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) verankert. Artikel 7 der COVID-19-Verordnung 2 liess Ausnahmen zu, dafür zuständig war die kantonale Behörde. Mit Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2020 (RRB Nr. 334/2020) legte der Regierungsrat fest, dass im Kanton Bern im Grundsatz keine Ausnahme von den Verboten gemäss Artikel 5 und Artikel 6 der COVID-19-Verordnung gewährt werden und der Regierungsrat zuständig ist, über allfällige Gesuche um Ausnahmen vom Verbot für Veranstaltungen zu entscheiden. Die Gemeinden waren somit lediglich Vollzugsbehörde ohne eigenen Handlungsspielraum und hatten sich strikt an die Vorgaben und Entscheide von Bund und Kanton zu halten.

Im Rahmen der Medienkonferenz vom 8. Mai 2020 betonte Bundesrat Berset, dass «Mini-Demos» nach wie vor verboten seien. Auf Nachfrage und Interventionen seitens des Stadtpräsidenten von Bern gegenüber dem Bundesamt für Justiz wurde am 18. Mai 2020 anlässlich der Medienkonferenz des Bundes bekannt gegeben, dass die Juristinnen und Juristen des Bundes zu einer Neubeurteilung gekommen seien. Demonstrationen von fünf Personen würden nicht mehr als Veranstaltungen gelten und seien somit unter Einhaltung der Distanzregeln zulässig. Mehrere Gruppen mit fünf Personen, die sich zu einer grossen Demonstration zusammenschliessen, seien weiterhin unzulässig. Am 27. Mai 2020 beschloss der Bundesrat weitergehende Lockerungen im Veranstaltungsbereich, welche auch die Kundgebungen betrafen.

Der Gemeinderat war erfreut, als bekannt wurde, dass ab dem 6. Juni 2020 wieder Kundgebungen mit bis zu 300 Personen unter Einhaltung von Schutzkonzepten grundsätzlich möglich und bewilligungsfähig seien. Er ist im allgemeinen der Auffassung, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Interesse der Demokratie und zur Ausübung der Grundrechte so wenig wie nötig einzuschränken ist. Im besonderen Fall der Covid-Pandemie hat selbstverständlich aber auch der Gemeinderat der Stadt Bern Verständnis für die aus Sicht des Gesundheitsschutzes notwendigen Einschränkungen der ansonsten in der Schweiz üblichen Freiheiten und Grundrechte.

Gemäss aktuellstem Stand (Juli 2020) gilt gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), dass Grossveranstaltungen mit über 1 000 Besucher\*innen oder mit über 1 000 mitwirkenden Personen verboten sind. Für Kundgebungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht. So wird in Absatz 4 desselben Artikels festgelegt, dass politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit mehr als 1 000 Personen durchgeführt werden dürfen und die Teilnehmenden eine Gesichtsmaske tragen müssen. So ist auch in den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (Version vom 20. Juni 2020) enthalten, dass – da Kundgebungen und auch Unterschriftensammlungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommen – diese besonders geregelt und insofern privilegiert würden, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.

### *Zu Frage 1 und 2:*

Ja, der Gemeinderat hat sich damit auseinandergesetzt. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG; SR 818.101) hatte der Bundesrat im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage diverse Massnahmen verfügt, unter anderem auch ein Versammlungsverbot bzw. ein Verbot von Demonstrationen. Der Gemeinderat wie auch die Kantonspolizei Bern hatten daher gegenüber den Vorgaben des Bundesrats keinen Handlungsspielraum und die Notverordnung musste umgesetzt werden. Entsprechend bestand auch kein Spielraum für die Stadt Bern, was die Tolerierung von Kundgebungen anbelangte. Auch eine strikte Einhaltung der Hygienemassnahmen liess keine Ausnahmen zu.

*Zu Frage 3:*

Gemäss Artikel 5 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) muss polizeiliches Handeln geeignet, notwendig und zumutbar sein. Dabei haben die Behörden von mehreren geeigneten Massnahmen diejenige zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

In der Praxis ist es je nach Situation nicht immer möglich, dass die Kantonspolizei eine Ansammlung von Personen, welche sich innert kürzester Zeit versammeln, mit verhältnismässigen Mitteln verhindern kann. Eine Kundgebung, an welcher beispielsweise auch ältere Personen, teilweise sogar im Rollstuhl oder mit Rollator, sowie kleine Kinder teilnehmen und wo sich alle Beteiligten friedlich verhalten, kann nicht mit polizeilichen Zwangsmitteln aufgelöst werden. Dies wäre in keiner Art und Weise verhältnismässig.

*Zu Frage 4:*

Aktuell sind Kundgebungen mit über 1 000 Teilnehmenden gestattet. Es besteht einzig die Masken-tragepflicht. Somit sind auch Einzelpersonen mit Plakaten erlaubt.

*Zu Frage 5:*

Es gab keine strategischen Vorgaben des Gemeinderats. Das Bundesrecht wurde direkt von der Kantonspolizei vollzogen.

*Zu Frage 6:*

An den zahlreichen Kundgebungen wurden zum Teil Personen persönlich weggewiesen, zum Teil mittels Durchsagetexten global. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine exakte Anzahl zu bestimmen. In Abhängigkeit der Anzahl Teilnehmenden dürften es jedoch insgesamt einige Hundert gewesen sein. In diesem Zusammenhang wurden zirka 350 Personalien aufgenommen, aber auch diese Zahl kann nicht genau eruiert werden, da einige mehrfach aufgeführt sind (Wegweisung, Anzeige usw.). Insgesamt wurden 176 Anzeigen gemacht.

*Zu Frage 7:*

Die Kantonspolizei hält fest, dass sie alle Menschen gleichbehandelt, unabhängig von Ethnien oder sozialer Zugehörigkeit. Werden Verstösse gegen die Covid-Verordnung festgestellt, so sucht die Kantonspolizei immer als erstes Mittel das Gespräch mit den Betroffenen. Halten sich die Personen nach diesem Gespräch immer noch nicht an die Vorschriften, werden allfällige weitere Massnahmen wie z.B. Bussen ausgesprochen.

Bern, 12. August 2020

Der Gemeinderat